

Vermietungsbedingungen der: Nootboom Trading B.V., handelnd unter dem Namen Nootboom Rental,
Baardmeesweg 47, NL-3899 XT Zeewolde
Eingetragen bei der nl. Handelskammer unter der Nummer: 32128015

Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese Vermietungsbedingungen finden Anwendung auf jedes Angebot und jeden Vertrag über die Anmietung und Vermietung von beweglichen Sachen der Nootboom Trading B.V., handelnd unter dem Namen Nootboom Rental, mit Sitz in Zeewolde, nachfolgend bezeichnet als „Nootboom Rental“.
2. Die Gegenpartei wird nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet.
3. Unter „schriftlich“ wird in diesen Vermietungsbedingungen verstanden: Schreiben, E-Mails, Faxe oder jede andere Kommunikationsweise, die im Hinblick auf die jeweils aktuelle Technik und die im gesellschaftlichen Umgang geltenden Auffassungen hiermit gleichgesetzt werden kann.
4. Unter der „Mietsache“ wird in diesen Vermietungsbedingungen verstanden: die im Mietvertrag näher beschriebene bewegliche Sache, die Nootboom Rental dem Mieter zur Verfügung stellt, wie etwa Trailer, Trucks und dergleichen.
5. Der Umstand, dass eine Bestimmung (ein Teil einer Bestimmung) aus diesen Vermietungsbedingungen möglicherweise keine Anwendung findet, lässt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
6. Bei einer Diskrepanz oder einem Widerspruch zwischen diesen Vermietungsbedingungen und einer Übersetzung davon ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.
7. Diese Vermietungsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf aus dem Vertrag hervorgegangene Folge- oder weitere Verträge.
8. Wenn Nootboom Rental diese Vermietungsbedingungen bereits mehrmals an den Mieter ausgehändigt hat, liegt eine dauerhafte Handelsbeziehung vor. Nootboom Rental muss die Vermietungsbedingungen in einem solchen Fall nicht stets aufs Neue aushändigen, damit diese auf folgende Verträge Anwendung finden.

Artikel 2: Angebot, Offerten

1. Jedes Angebot und jede Offerte von Nootboom Rental ist für die Dauer der darin angegebenen Bindefrist gültig. Ein Angebot oder eine Offerte, in dem/der keine Bindefrist angegeben ist, wird unverbindlich unterbreitet. Bei einem unverbindlichen Angebot oder einer unverbindlichen Offerte hat Nootboom Rental das Recht, das Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Nootboom Rental nicht zur Vermietung eines Teils des in diese Preisangabe aufgenommenen Angebots zu einem verhältnismäßigen Anteil des Mietpreises.
3. Wenn das Angebot oder die Offerte auf durch den Mieter erteilten Informationen basiert und sich diese Informationen als falsch oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, hat Nootboom Rental das Recht, die angegebenen Mietpreise und/oder Lieferfristen anzupassen.
4. Das Angebot, die Offerte und die Mietpreise gelten nicht automatisch für neue Verträge.
5. Gezeigte Modelle ebenso wie Angaben zu (technischen) Spezifikationen, Kapazitäten, Funktionalitäten, Abmessungen, Gewichten und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website von Nootboom Rental geben die Wirklichkeit so präzise wie möglich wieder, gelten jedoch nur annäherungsweise. Daraus kann der Mieter keine Rechte herleiten.

Artikel 3: Abschluss von Verträgen

1. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Parteien geschlossen.
2. Nootboom Rental ist an:
 - a. mündliche Absprachen;
 - b. Ergänzungen oder Änderungen zu/an den Vermietungsbedingungen oder zum/am Vertrag; erst nach einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung an den Mieter oder sobald Nootboom Rental - ohne Einwand des Mieters - mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, gebunden.

Beteiligung Dritter

Wenn eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags dies nach Auffassung von Nootboom Rental erfordert, darf Nootboom Rental bestimmte Lieferungen durch Dritte verrichten lassen.

Artikel 4: Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Mietsache im Einklang mit ihrer Art und ihrem Bestimmungszweck, achtsam sowie unter Einhaltung des geltenden (Verkehrs-)Rechts genutzt wird. Der Mieter wird die Mietsache mit der gebotenen Sorgfalt nutzen (lassen).
2. Der Mieter muss dem Nutzer dieser Mietsache Anweisungen erteilen, die sicherstellen, dass dieser von dem für ihn relevanten Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis hat und sich an die Bestimmungen halten wird. Der Mieter haftet für das Handeln und Unterlassen jeder Person, die die Mietsache nutzt.
3. Der Mieter sorgt für:
 - a. die Einhaltung und Befolgung der Vorschriften des Herstellers dieser Mietsache oder von Nootboom Rental in Bezug auf die Kraftstoffsorte, Schmiermittel, Brems-, Kühl- und anderen Flüssigkeiten sowie in Bezug auf die maximale Belastung dieser Mietsache;
 - b. die regelmäßige Kontrolle des Motorölpegels, der Brems-, Batterie-, Scheibenwischer-, Kühl- und anderen Flüssigkeiten, der Schmiermittel und dergleichen sowie des Reifendrucks und - bei Bedarf - stets für das entsprechende Auffüllen;
 - c. die Veranlassung der Durchführung der durch den Hersteller der Mietsache oder durch Nootboom Rental vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen gemäß dem entsprechenden Inspektionsplan.
4. Die Kosten für die Nutzung und die tägliche Instandhaltung dieser Mietsache, darin ausdrücklich inbegriffen die regelmäßige Reinigung des Außen- und Innenbereichs, trägt der Mieter.
5. Nootboom Rental wird alle Geldbußen für Verkehrs- und/oder andere Verstöße, die mit dieser Mietsache begangen werden, an den Mieter weiterreichen; dies gilt unabhängig davon, ob diese dem Mieter, dem/der Fahrer/in, Nootboom Rental oder irgendeiner anderen (juristischen) Person auferlegt wurden. Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Mietvertrags den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Fahrers/der Fahrerin zusammen mit Kopien ihrer Führerscheine an Nootboom Rental zu übermitteln. Wenn Nootboom Rental diese Daten nicht oder nicht korrekt bekannt gegeben worden sind, wird jederzeit die im Handelsregister der niederländischen Handelskammer angegebene Geschäftsführung oder - falls eine solche Angabe im Handelsregister fehlt - die Geschäftsführung des Mieters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für alle auferlegten Geldbußen haften. Nootboom Rental darf auf die Geldbußen, hinsichtlich derer sie den Mieter in Regress nimmt, Verwaltungskosten in Rechnung stellen.
6. Schäden, die infolge einer unachtsamen Nutzung, einer Nachlässigkeit oder der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Etwaige Kosten für die Beauftragung eines Schadensachverständigen trägt der Mieter.
7. Die Mietsache darf ausschließlich in Ländern genutzt werden, in denen die zusammen mit der Mietsache übergebene Grüne Karte (Groene Kaart) gültig ist.
8. Der Mieter sorgt dafür, dass die Mietsache ausschließlich von Personen geführt oder genutzt wird, denen der Mieter dies gestattet hat und die eine Befugnis für das Führen oder Nutzen einer solchen Sache besitzen.
9. Wenn der Mieter seine Verpflichtungen nicht erfüllt und Nootboom Rental es unterlässt, vom Mieter Erfüllung zu verlangen, lässt dies das Recht von Nootboom Rental, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Erfüllung zu verlangen, unberührt.

Artikel 5: Kautions

1. Nootboom Rental hat das Recht, vor Beginn der Mietdauer die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Die Kautions wird anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Mietdauer festgelegt.

2. Wenn eine Verlängerung des Mietvertrags vereinbart wird, muss der Mieter spätestens am ersten Tag der Mietvertragsverlängerung eine neu festzulegende Kautionszahlung zahlen.
3. Wenn der Mieter die Kautionszahlung nicht rechtzeitig zahlt, kann Nootboom Rental ungeachtet des Anspruchs von Nootboom Rental auf Schadensersatz den Mietvertrag einseitig beenden.
4. Der Kautionsbetrag kann vom Mieter nicht als Vorauszahlung des zu zahlenden Mietbetrags betrachtet werden.
5. Am Ende des Mietvertrags kann Nootboom Rental die vom Mieter zu zahlenden Beträge – darunter auch ein bis dahin noch nicht gezahlter Teil der Miete und/oder Schadensersatz bzw. Kosten, die Nootboom Rental entstehen, um den Mietgegenstand wieder in den Zustand zu versetzen, in dem der Mieter ihn entgegen genommen hat – mit der Kautionszahlung verrechnen. Die Kautionszahlung wird zurückgezahlt, wenn feststeht, dass der Mieter all seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Artikel 6: Mietdauer und Mietpreis

1. Die Mietdauer und der Mietpreis werden im Mietvertrag festgelegt.
2. Der Mieter schuldet den festgelegten Mietpreis über die gesamte vereinbarte Mietdauer.
3. Verzögerungen während des Transports der Mietsache aufgrund von Umständen, die vernünftigerweise dem Mieter zuzurechnen sind, fließen ebenfalls in die Mietdauer ein. Diese Umstände führen nicht zu einem späteren Beginn der Mietdauer.
4. Die Mietdauer wird darüber hinaus um jede Verzögerung bei der Rückgabe der Mietsache nach der vereinbarten Zeit, darunter auch die Zeit, die für Reparaturen, Reinigung und dergleichen der Mietsache infolge einer Nachlässigkeit des Mieters benötigt wird, verlängert. Nootboom Rental hat gegen den Mieter in diesem Fall nicht nur Anspruch auf Zahlung des für die verlängerte Dauer geschuldeten Mietpreises, sondern auch auf Ersatz des Schadens, der Nootboom Rental entstanden ist.
5. Der Mietpreis versteht sich exklusive MwSt. und etwaiger Kosten wie Transportkosten, Verwaltungskosten und Deklarierungen beteiligter Dritter.
6. Wenn zwischen dem Datum des Abschlusses des Vertrags und der Ausführung des Vertrags für Nootboom Rental (kost)preiserhöhende Umstände aufgrund von Änderungen der Rechtslage, behördlichen Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Preisänderungen auf Seiten der durch Nootboom Rental beteiligten Dritten eintreten, hat Nootboom Rental das Recht, den vereinbarten Mietpreis dementsprechend zu erhöhen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.
7. Bei Dauerschuldverhältnissen hat Nootboom Rental das Recht, einmal jährlich eine Mietpreiserhöhung durchzuführen und dem Mieter diesen erhöhten Mietpreis in Rechnung zu stellen. Nootboom Rental wird den Mieter darüber spätestens einen Monat vor Beginn der Mieterhöhung informieren.

Artikel 7: Übergabe / Abholung der Mietsache

1. Nootboom Rental bestimmt, ob Nootboom Rental die Mietsache an den Mieter übergibt oder ob der Mieter die Mietsache selbst abholen muss.
2. Wenn Nootboom Rental die Mietsache übergibt, können vereinbarte (Auslieferungs-)Fristen niemals als endgültige Fristen gelten. Wenn Nootboom Rental ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, muss der Mieter Nootboom Rental in Verzug setzen und ihr dabei eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung dieser Verpflichtungen einräumen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, Nootboom Rental rechtzeitig die erforderlichen Anlieferungs- und Rücknahmeanweisungen zu übermitteln. Der Mieter hat an der vereinbarten Übergabeadresse für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Mietsache unverzüglich nach Eintreffen in Empfang genommen werden kann.

Artikel 8: Nutzung - Wartung - Reparatur

1. Der Mieter muss dafür sorgen, dass:
 - a. er die Mietsache im Einklang mit den etwaigen Anweisungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen des Herstellers oder von Nooteboom Rental nutzt oder selbst hinreichende Kenntnis und Erfahrung besitzt, um die Mietsache auf korrekte Weise zu nutzen;
 - b. er die Mietsache während der Mietdauer in einem guten Zustand erhält. Der Mieter haftet für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden ebenso wie für Verlust und Diebstahl. Dabei muss der Mieter Nooteboom Rental jeden Schaden, Verlust und/oder Diebstahl sofort nach dessen Entstehung oder Entdeckung unter Angabe aller Einzelheiten melden; anschließend hat eine schriftliche Bestätigung zu erfolgen. Die Beseitigung von Schäden und/oder Defekten sowie der Austausch beschädigter Teile dürfen ausschließlich durch Nooteboom Rental selbst oder - nach ausdrücklicher Zustimmung von Nooteboom Rental - auf Anweisung von Nooteboom Rental erfolgen;
 - c. für die Mietsache während der Mietdauer ein sicherer Stell- oder Parkplatz verfügbar ist.
2. Wenn Schäden oder Mängel an der Mietsache ohne die Schuld des Mieters entstanden sind - was allein Nooteboom Rental beurteilt - hat der Mieter einen Anspruch auf Reparatur oder Austausch der Mietsache für den verbleibenden Teil der Mietdauer. Die letztgenannte Wahl trifft allein Nooteboom Rental.
3. Wenn für etwaige Reparaturarbeiten die Rückgabe der Mietsache notwendig ist, erfolgt dies nur dann auf Rechnung und Gefahr von Nooteboom Rental, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Der Transport hat auf alle Fälle auf eine von Nooteboom Rental festzulegende Weise zu erfolgen.
4. Der Mieter darf die Mietsache ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nooteboom Rental nicht verändern. Die Kosten für die – nach der erteilten Zustimmung – durchgeführte Änderung oder Anpassung der Mietsache trägt der Mieter. Am Ende des Vertrags entscheidet Nooteboom Rental, ob die vom Mieter durchgeführten Änderungen und/oder Anpassungen beseitigt werden sollen oder ob auf deren Beseitigung verzichtet wird. Im erstgenannten Fall muss der Mieter die Mietsache in den Zustand zurückversetzen, in dem er diese zu Beginn der Mietdauer empfangen hat. Die damit verbundenen Kosten trägt der Mieter.
5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, darf der Mieter die Mietsache nicht zum Transport oder zur Lagerung von Gefahrenstoffen, toxischem, explosivem oder radioaktivem Material oder anderen Materien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, nutzen. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden, Strafzahlungen und Kosten; dies lässt die Verpflichtung, die Mietsache in sauberem und ungefährlichem Zustand wieder an Nooteboom Rental zurückzugeben, unberührt.
6. Die Reparatur von Schäden oder Defekten darf nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Nooteboom Rental und in einer von Nooteboom Rental genannten Werkstatt erfolgen.
7. Nooteboom Rental ist befugt, den Zustand der Mietsache sowie die Art und Weise, wie diese genutzt wird, während der Mietdauer zu kontrollieren. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Nooteboom Rental oder dem Beauftragten von Nooteboom Rental Zugang zur Mietsache gewährt wird.

Artikel 9: Kosten

Alle Kosten, die mit der Nutzung der Mietsache verbunden sind - jedoch mit Ausnahme der Kosten für den Austausch von Ersatzteilen, die infolge von Abnutzung ausgetauscht werden müssen - trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, alle Steuern, Abgaben, Kosten für Zulassungen o.Ä. in Bezug auf die Nutzung der Mietsache zu zahlen und Nooteboom Rental diesbezüglich bei Bedarf zu schützen oder zu entschädigen.

Artikel 10: Rügen

1. Der Mieter muss die Mietsache sofort bei Abholung oder Entgegennahme auf Mängel, Beschädigungen, Defekte und dergleichen kontrollieren oder kontrollieren lassen. Etwaige Mängel, Beschädigungen,

Defekte und dergleichen muss der Mieter Nootboom Rental so schnell wie möglich - in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Abholung/Entgegennahme - melden; anschließend hat eine schriftliche Bestätigung zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Meldung, wird unterstellt, dass die Mietsache ohne Mängel und in unbeschädigtem Zustand an den Mieter übergeben oder geliefert worden ist. Die oben genannte schriftliche Bestätigung wird als Anlage an den Vertrag geheftet, soweit die Rügen nicht bereits direkt bei Abholung oder Auslieferung durch die Parteien auf dem Mietvertrag vermerkt worden sind.

2. Sonstige Rügen sind Nootboom Rental sofort nach Entdeckung schriftlich zu melden. Alle Folgen einer verspäteten Meldung gehen zu Lasten des Mieters.
3. Wenn eine Rüge nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen Nootboom Rental gemeldet wurde, wird unterstellt, dass die Mietsache in gutem Zustand in Empfang genommen wurde und vertragsgemäß ist.
4. Rügen setzen die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht aus.
5. Der Mieter muss Nootboom Rental die Gelegenheit bieten, die Rüge zu prüfen, und alle dafür relevanten Informationen an Nootboom Rental übermitteln. Wenn für die Prüfung der Rüge eine Rücksendung notwendig ist oder wenn Nootboom Rental die Rüge vor Ort prüfen muss, erfolgt dies auf Rechnung des Mieters, es sei denn, die Rüge erweist sich im Nachhinein als begründet. Die Transportgefahr trägt immer der Mieter.
6. Der Transport hat auf alle Fälle auf eine von Nootboom Rental festzulegende Weise zu erfolgen.
7. Rügen sind nicht mehr möglich, wenn der Mieter die Art und/oder Zusammensetzung der Mietsache nach Entgegennahme verändert oder aber vollständig oder teilweise be- oder verarbeitet hat.

Artikel 11: Rückgabe

1. Der Mieter muss die Mietsache nach Ablauf der Mietdauer wieder in den Zustand versetzen, in dem sich diese bei Entgegennahme befand - mit Ausnahme von Abnutzungserscheinungen infolge normalen Gebrauchs - und einschließlich der möglicherweise mitgelieferten Schlüssel, Papiere, Ersatzteile und sonstigen Zubehörteile an Nootboom Rental zurückgeben oder zur Abholung bereitstellen.
2. Nootboom Rental wird die Mietsache, nachdem diese wieder bei Nootboom Rental eingetroffen ist, sofort inspizieren. Der Mieter darf an dieser Inspektion teilnehmen. Etwaige Kosten in Verbindung mit der Zerstörung oder dem Verlust (von Teilen) der Mietsache ebenso wie Kosten, die zwingend aufgewendet werden müssen, um die Mietsache wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sich diese zu Beginn des Vertrags befand, wie etwa etwaige Reinigungskosten, trägt der Mieter, davon ausgenommen jedoch normale Abschreibungen und Kosten infolge von Abnutzungserscheinungen.
3. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass Nootboom Rental die Mietsache abholt, und diesbezüglich noch keine Regelungen im Vertrag getroffen worden sind, muss der Mieter Nootboom Trading mindestens 48 Stunden im Voraus (Wochenenden und anerkannte nationale Feiertage nicht mitgerechnet) mitteilen, an welchem Datum, zu welcher Uhrzeit und an welcher Adresse Nootboom Trading die Mietsache abholen kann.
4. Wenn der Mieter die Mietsache - aus irgendeinem Grund - nicht (rechtzeitig) an Nootboom Rental zurückgibt oder zur Abholung bereitstellt, gerät der Mieter mit sofortiger Wirkung in Verzug. Die Mietdauer wird dann
- ohne dass Nootboom Rental darüber informieren muss - stets um einen Tag verlängert. Sollte sich die Rückgabe als unmöglich erweisen, ist der Mieter darüber hinaus verpflichtet, Nootboom Rental alle (sonstigen) Schäden, darin inbegriffen etwa die Kosten für die Anmietung von Ersatzsachen als Ersatz für die Mietsache, oder aber den Neuwert abzüglich der üblichen Abschreibung der Mietsache sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Artikel 12: Bezahlung

1. Nootboom Rental hat immer das Recht, neben einer Kautions auch eine (partielle) Vorauszahlung oder irgendeine andere Sicherheit für die Bezahlung durch den Mieter zu verlangen.

2. Die Bezahlung erfolgt in bar bei Auslieferung/Abholung oder auf Rechnung . Wenn die Parteien eine Bezahlung auf Rechnung vereinbart haben, hat die Bezahlung innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Dabei steht die Richtigkeit einer Rechnung fest, wenn der Mieter die Rechnung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist beanstandet hat.
3. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist nicht vollständig bezahlt worden ist oder eine automatische Einziehung nicht möglich war, schuldet der Mieter Nooteboom Rental Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Monat, die kumulativ auf die Hauptsumme zu berechnen sind. Ein angebrochener Monat wird dabei wie ein voller Monat behandelt.
4. Wenn die Bezahlung auch nach einer Mahnung von Nooteboom Rental unterbleibt, hat Nooteboom Rental darüber hinaus das Recht, dem Mieter außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsvertrags, mindestens jedoch in Höhe von € 40,00, in Rechnung zu stellen.
5. Unterbleibt die vollständige Bezahlung des Mieters, hat Nooteboom Rental das Recht, den Vertrag, ohne den Mieter in Verzug setzen zu müssen, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen oder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Mieter nachträglich doch noch bezahlt oder dafür eine ordnungsgemäße Sicherheit geleistet hat. Das oben genannte Aussetzungsrecht besitzt Nooteboom Rental auch dann, wenn sie bereits vor dem Verzug des Mieters gute Gründe hat, um an der Kreditwürdigkeit des Mieters zu zweifeln.
6. Durch den Mieter geleistete Zahlungen erfolgen zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf die fälligen Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind, es sei denn, der Mieter teilt bei der Zahlung schriftlich mit, dass sich diese auf eine spätere Rechnung bezieht.
7. Der Mieter darf die Forderungen von Nooteboom Rental nicht mit etwaigen Gegenforderungen des Mieters gegen Nooteboom Rental verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird.

Artikel 13: Versicherung und Schaden

1. Wenn nicht im Mietvertrag schriftlich ausdrücklich anders bestimmt, wird Nooteboom Rental jede an den Mieter vermietete Sache gegen (Kasko-)Schäden und zivilrechtliche Haftung sowohl von Nooteboom Rental als auch des Mieters versichern und den Versicherungsschutz aufrechterhalten. Nooteboom Rental wird dem Mieter eine Kopie der Versicherungsbedingungen aushändigen. Es wird unterstellt, dass der Mieter Kenntnis von den Versicherungsbedingungen hat und sich an den Inhalt der Bedingungen - soweit dieser für den Mieter gilt - halten wird. Nooteboom Rental setzt den Mieter von etwaigen zwischenzeitlichen Änderungen der Versicherungsbedingungen in Kenntnis.
2. Der Mieter kann aus den oben genannten Versicherungen gegenüber Nooteboom Rental keine anderen und nicht mehr Rechte herleiten, als Nooteboom Rental gegenüber dem (den) Versicherer(n) geltend machen kann.
3. Nooteboom Rental haftet nicht für Folge- und/oder Betriebsschäden, die durch oder mit dieser Mietsache zu Lasten von Mietern oder Dritten verursacht werden.
4. Der Mieter trägt bei jedem eintreibbaren Schadensfall die Selbstbeteiligung, die im Mietvertrag der betreffenden Sache genannt ist.
5. Wenn das Schadensbild Anlass dazu bietet, wird Nooteboom Rental nach Absprache mit dem Mieter die Höhe der Selbstbeteiligung und/oder den Mietpreis für den (die) betreffenden Mietvertrag (-verträge) oder FahrerInnen anpassen.
6. Wenn der Versicherer den Schaden aufgrund eines Handelns oder Unterlassens des Mieters, des Fahrers, des Nutzers oder irgendeiner anderen Person innerhalb des Einflussbereichs des Mieters nicht ersetzt, haftet der Mieter für den gesamten Schaden.
7. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, wird der Mieter Nooteboom Rental davon unverzüglich in Kenntnis setzen und anschließend innerhalb von 2 Werktagen ein vollständig ausgefülltes Schadensformular an Nooteboom Rental schicken.

8. Der Mieter wird in allen Fällen, in denen Personen verletzt, Personen getötet und/oder Dritte geschädigt wurden, ein Protokoll durch die Polizei erstellen lassen und dieses zusammen mit dem Schadensformular an Nootboom Rental schicken.
9. Der Mieter muss alle Anweisungen von Nootboom Rental in Bezug auf die Bearbeitung der Schadensfälle strikt befolgen. Der Mieter wird niemals seine Schuld eingestehen oder Zusagen zur Abwicklung des Schadens abgeben.
10. Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden, die gemäß dem niederländischen Gesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen (WAM)) oder einer ausländischen Entsprechung dieses Gesetzes durch den WAM-Versicherer ersetzt werden muss, für die jedoch kein Versicherungsschutz besteht. Der Mieter wird den diesbezüglich ausgezahlten Betrag an Nootboom Rental weiterleiten; dies gilt auch dann, wenn der Versicherer Nootboom Rental nicht in Regress nimmt.

Artikel 14: Eigentum der Mietsache

1. Die Mietsache verbleibt jederzeit im Eigentum von Nootboom Rental; Nootboom Rental ist berechtigt, dies durch Anbringung ihres Namens auf der Mietsache deutlich zu machen.
2. Der Mieter darf die Mietsache erst nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Nootboom Rental weitervermieten, Dritten zur Nutzung überlassen, Rechte an der Mietsache zu Gunsten Dritter bestellen oder Änderungen an der Mietsache vornehmen. Der Mieter muss jederzeit verhindern, bei Dritten die Erwartung zu schüren oder den Eindruck zu erwecken, dass er weitergehend über die Mietsache verfügen darf.
3. Der Mieter wird Nootboom Rental sofort informieren, wenn die Mietsache gepfändet wird - darunter auch eine steuerliche Grundpfändung - oder wenn die begründete Befürchtung für eine solche Pfändung besteht. Der Mieter wird die pfändende Person sofort darauf hinweisen, dass die Mietsache im Eigentum von Nootboom Rental steht.
4. Wenn sich der Mieter die Mietsache widerrechtlich aneignet, handelt es sich um eine Veruntreuung der Mietsache. Nootboom Rental wird in diesem Fall bei der dafür zuständigen Behörde Strafanzeige wegen Veruntreuung stellen.

Artikel 15: Garantien

1. Nootboom Rental steht während der Mietdauer für die übliche normale Qualität und Tauglichkeit der Mietsache ein, gibt jedoch unter keinen Umständen eine Garantie ab, die über die zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hinausgeht.
2. Wenn der Hersteller oder Lieferant für die Mietsache eine Garantie in Bezug auf Kapazitäten, Funktionalitäten und dergleichen abgegeben hat, wird diese Garantie gleichermaßen auch zwischen den Parteien gelten. Nootboom Rental wird den Mieter darüber informieren.
3. Wenn der Zweck, für den der Mieter die Mietsache nutzen möchte, vom üblichen Bestimmungszweck der Mietsache abweicht, garantiert Nootboom Rental nur dann, dass sich die Mietsache für diesen Zweck eignet, wenn sie dies dem Mieter schriftlich bestätigt hat. Erst nach dieser schriftlichen Bestätigung darf der Mieter die Mietsache für seinen Zweck nutzen.
4. Im Falle einer gerechtfertigten Geltendmachung der Garantie wird Nootboom Rental - nach eigener Wahl - die Mietsache entweder kostenlos reparieren oder austauschen oder aber den Mietpreis zurückzahlen oder einen Nachlass auf den Mietpreis gewähren. Für Nebenschäden gelten die Bestimmungen aus dem in diese Vermietungsbedingungen aufgenommenen Haftungsartikel.
- 5.

Artikel 16: Haftung

1. Abgesehen von den explizit vereinbarten oder durch Nootboom Rental abgegebenen Garantien übernimmt Nootboom Rental keinerlei Haftung.

2. Unbeschadet des vorstehenden Artikels haftet Nootboom Rental nur für unmittelbare Schäden. Jegliche Haftung von Nootboom Rental für Folgeschäden wie Betriebsschäden, entgangenen Gewinn und/oder entstandene Verluste, Verzugsschäden und/oder Personen- oder Gesundheitsschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Der Mieter muss alle Maßnahmen ergreifen, die zur Verhinderung oder Beschränkung der Schäden notwendig sind.
4. Wenn Nootboom Rental für dem Mieter entstandene Schäden haftet, ist die Schadenersatzpflicht von Nootboom Rental jederzeit auf maximal den Betrag beschränkt, den ihr Versicherer im konkreten Fall auszahlt. Wenn der Versicherer keine Zahlung leistet oder der Schaden nicht von einer durch Nootboom Rental abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist, ist die Schadenersatzpflicht von Nootboom Rental auf maximal den Mietpreis für die Mietsache beschränkt.
5. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist die Haftung von Nootboom Rental bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten auf den für die letzten 3 Monate geschuldeten Mietpreis beschränkt, wenn der Versicherer keine Zahlung leistet oder der Schaden nicht von einer durch Nootboom Rental abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist.
6. Der Mieter muss Nootboom Rental innerhalb von 6 Monaten, nachdem er von dem ihm entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, hinsichtlich dieses Schadens in Haftung nehmen.
7. Nootboom Rental haftet nicht, und der Mieter kann keine einschlägige Garantie geltend machen, wenn der Schaden entstanden ist:
 - a. durch unfachmännische Nutzung oder Nutzung entgegen dem Bestimmungszweck der Mietsache oder entgegen den durch oder im Namen von Nootboom Rental übermittelten Anweisungen, Handbüchern, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen;
 - b. durch Fehler oder Ungereimtheiten in den durch den Mieter oder in dessen Namen an Nootboom Rental übermittelten Informationen;
 - c. durch den Umstand, dass durch den Mieter oder in dessen Namen ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von Nootboom Rental Reparaturen oder sonstige Arbeiten/Bearbeitungen an der Mietsache durchgeführt worden sind.
8. Der Mieter haftet in den im vorstehenden Absatz beschriebenen Fällen vollumfänglich für alle daraus resultierenden Schäden und hält Nootboom Rental ausdrücklich schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter auf Ersatz dieser Schäden.
9. Die in diesen Artikel aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Absicht und/oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Nootboom Rental oder der Führungskräfte auf Geschäftsführungsebene beruht oder wenn zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ausschließlich in diesen Fällen wird Nootboom Rental den Mieter in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter gegenüber dem Mieter schadlos halten.

Artikel 17: Insolvenz, mangelnde Verfügungsbefugnis

1. Nootboom Rental hat jederzeit das Recht, den Vertrag, ohne den Mieter zuvor in Verzug setzen zu müssen, im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Mieter aufzulösen, sobald:
 - a. der Mieter für insolvent erklärt wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen sein Vermögen gestellt wird;
 - b. der Mieter (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt;
 - c. auf Seiten des Mieters eine Pfändung im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens durchgeführt wird;
 - d. der Mieter einer Betreuung oder Zwangsverwaltung unterstellt wird;
 - e. der Mieter auf andere Weise die Verfügungsbefugnis oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen oder Teile davon verliert.
2. Der Mieter muss den Zwangsverwalter oder Treuhänder jederzeit über den Vertrag (dessen Inhalt) und diese Vermietungsbedingungen (deren Inhalt) auf dem Laufenden halten.

Artikel 18: Höhere Gewalt

1. Bei höherer Gewalt auf Seiten des Mieters oder von Nootboom Rental hat Nootboom Rental das Recht, den Vertrag im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Mieter aufzulösen oder die Erfüllung der ihr gegenüber dem Mieter obliegenden Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.
2. Unter höherer Gewalt wird auf Seiten von Nootboom Rental im Rahmen dieser Vermietungsbedingungen verstanden: eine nicht zurechenbare Pflichtverletzung von Nootboom Rental und/oder den durch Nootboom Rental beteiligten Dritten oder sonstige schwerwiegende Gründe auf Seiten von Nootboom Rental.
3. Als Umstände, bei deren Vorliegen höhere Gewalt auf Seiten von Nootboom Rental vorliegt, gelten unter anderem: Krieg, Aufstände, Mobilisierung, Unruhen im In- und Ausland, Maßnahmen seitens der Regierung, Streiks innerhalb der Organisation von Nootboom Rental und/oder der durch Nootboom Rental beteiligten Dritten oder Zulieferer und/oder des Mieters oder die Tatsache, dass solche Umstände drohen, Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Valutaverhältnisse, Betriebsstörungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Stromausfall, Ausfall von Internet- oder Telefonverbindungen, Naturkatastrophen und dergleichen ebenso wie durch Wetterbedingungen, Straßenblockaden, Unfälle und dergleichen verursachte Transportbehinderungen und (Aus-)Lieferungsprobleme sowie der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung der Mietsache zu einem solchen frühen Zeitpunkt zu Beginn der Mietdauer, dass Nootboom Rental die Mietsache vernünftigerweise nicht ausgetauscht oder repariert haben kann.
4. Wenn der Zustand höherer Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, muss der Mieter in jedem Fall seine ihm gegenüber Nootboom Rental obliegenden Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Artikel 19: Aufhebung, Aussetzung

1. Wenn der Mieter den Vertrag vor oder während dessen Erfüllung aufheben möchte, schuldet er Nootboom Rental Schadenersatz in einer durch Nootboom Rental zu bestimmenden Höhe. Dieser Schadenersatz umfasst alle durch Nootboom Rental aufgewendeten Kosten und den ihr durch die Aufhebung entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns. Nootboom Rental hat das Recht, den Schadenersatz in der Höhe festzulegen und dem Mieter - nach ihrer Wahl und abhängig von den bereits verrichteten Vorbereitungen oder aufgewendeten Kosten, der Möglichkeit zur Weitervermietung an einen anderen Mieter usw. - 20 bis 100% des vereinbarten Mietpreises in Rechnung zu stellen.
2. Der Mieter haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Aufhebung und hält Nootboom Rental in Bezug auf daraus resultierende Ansprüche Dritter schadlos.
3. Der Mietvertrag kann während der Mietdauer jederzeit von den Parteien gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des Mieters kann nur unter Rückgabe der Mietsache an Nootboom Rental erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich nachdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall hat der Mieter an Nootboom Rental den vereinbarten Mietpreis für die vereinbarte Mietdauer oder eine - von Nootboom Trading näher festzulegende - andere Vergütung zu zahlen. Dies gilt abhängig von unter anderem der bereits verstrichenen Mietdauer sowie dem Schaden und/oder entgangenen Gewinn von Nootboom Rental.
4. Nootboom Rental hat das Recht, alle durch den Mieter gezahlten Beträge mit dem durch den Mieter geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.
5. Bei Aussetzung der Ausführung des Vertrags auf Wunsch des Mieters ist die Zahlung aller zu diesem Zeitpunkt bereits aufgewendeten Kosten sofort fällig und ist Nootboom Rental berechtigt, diese dem Mieter in Rechnung zu stellen. Nootboom Rental darf darüber hinaus alle während der Aussetzungsphase aufzuwendenden oder aufgewendeten Kosten in Rechnung stellen.

6. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsdauer nicht wiederaufgenommen werden kann, hat Nooteboom Rental das Recht, den Vertrag im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Mieter aufzulösen. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsdauer wiederaufgenommen wird, muss der Mieter die Nooteboom Rental aus dieser Wiederaufnahme möglicherweise entstandenen Kosten ersetzen.

Artikel 20: Drittschutzklausel/Übertragung von Rechten von Nooteboom Rental

1. Der Mieter ist sich der Tatsache bewusst und - soweit erforderlich - erklärt sich damit einverstanden, dass Eigentümer der Mietsache ein Dritter sein (werden) kann oder dass die Mietsache als Sicherheit für die Begleichung aller Forderungen, die der Dritte gegen Nooteboom Trading hat oder erwirbt, an einen Dritten verpfändet worden sein oder verpfändet werden kann.
2. Ungeachtet der Existenz des vorliegenden Mietvertrags wird der Mieter die Mietsache auf erste Anforderung des Dritten diesem aushändigen, ohne dass der Mieter sich dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesem Dritten berufen kann. Infolge dieser Anforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Aushändigung der Mietsache hat an der Adresse des Dritten oder an einem durch diesen Dritten genannten Ort zu erfolgen.
3. Wenn es zu der im vorstehenden Absatz beschriebenen Auflösung kommt und der Dritte die Weiternutzung der Mietsache durch den Mieter wünscht, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Anforderung des Dritten einen Mietvertrag mit diesem für die restliche Laufzeit der mit Nooteboom Rental vereinbarten Mietdauer zu den gleichen Konditionen abzuschließen.
4. Soweit der vorliegende Mietvertrag vor dem Miet- und/oder Finanzierungsleasingvertrag zwischen Nooteboom Trading und dem Dritten als Eigentümer geschlossen wird, wird die Anwendung der Artikel 7:226 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] und 7:227 BW zwischen den Parteien ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt auch nach dem Verkauf der Mietsache durch Nooteboom Trading an den Dritten, gefolgt vom oben genannten Miet- und/oder Finanzierungsleasingvertrag zwischen Nooteboom Trading und dem Dritten, der vorliegende Mietvertrag zwischen Nooteboom Trading und dem Mieter in Kraft.
5. Weder der Mieter noch Nooteboom Trading können diese Drittschutzklausel widerrufen.

Artikel 21: Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Auf den zwischen Nooteboom Rental und dem Mieter geschlossenen Vertrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.
2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Für etwaige Streitigkeiten bildet das zuständige Gericht an dem Ort, an dem Nooteboom Rental ihren Sitz hat, den Gerichtsstand; dessen ungeachtet hat Nooteboom Rental immer das Recht, eine Streitigkeit am zuständigen Gericht in dem Ort, in dem der Mieter seinen Sitz hat, anhängig zu machen.
4. Wenn der Mieter seinen Sitz außerhalb der Niederlande hat, hat Nooteboom Rental das Recht, die Streitigkeit am zuständigen Gericht in dem Land, in dem der Mieter seinen Sitz hat, anhängig zu machen.

Datum: 3. Juni 2015